

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TeamBank AG, 04/2025

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem AUFTRAGNEHMER und der TeamBank AG (nachfolgend „AUFTRAGGEBER“ genannt) gelten die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“), soweit schriftlich nicht etwas Anderes vereinbart ist. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Leistungen des AUFTRAGNEHMERS an den AUFTRAGGEBER, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS finden keine Anwendung, auch wenn der AUFTRAGNEHMER in seinen Angeboten, einer Bestellannahme oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hinweist.
- 1.3 Verträge und/oder Bestellungen werden grundsätzlich schriftlich durch den Einkauf des AUFTRAGGEBERS geschlossen. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- 1.4 Mündliche Nebenabreden zur Bestellung und/oder Verträgen sind nur verbindlich, wenn der AUFTRAGGEBER sie schriftlich bestätigt.
- 1.5 Jede Bestellung bzw. jeder Vertrag ist durch den AUFTRAGNEHMER unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Weicht die Bestätigung von der Bestellung und/ oder vom Vertrag ganz oder teilweise ab, gilt diese als neues Angebot und ist vom AUFTRAGGEBER schriftlich zu bestätigen. Stillschweigen auf eine Bestellung und/ oder einen Vertrag des AUFTRAGGEBERS, von mehr als 10 Werktagen gilt als Annahme.

2. Leistungserbringung, mitgeltende Dokumente, Dokumentation

- 2.1 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, seine Leistungen pünktlich, fachgerecht, mangel- und fehlerfrei unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Regeln mit Branchenerfahrung und des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.
- 2.2 Wird für den AUFTRAGNEHMER zwischenzeitlich erkennbar, dass die getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zweckes modifiziert werden müssen, wird er den AUFTRAGGEBER hierauf unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinweisen und Änderungsvorschläge unterbreiten.
- 2.3 Der AUFTRAGNEHMER hat bei Werk- und Dienstverträgen über seine Leistungen eine ausführliche Dokumentation sowie sonstige für die Nutzung seiner Leistungen erforderliche Unterlagen in deutscher Sprache zu erstellen und den AUFTRAGGEBER in die Nutzung der Leistungen einzuweisen.

3. Durchführung

- 3.1 Der AUFTRAGGEBER gewährt in Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER den vom AUFTRAGNEHMER benannten Personen Zugang zu seinen betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, wobei die im Betrieb des AUFTRAGGEBERS bestehenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind.

-
- 3.2 Der AUFTRAGGEBER hat die Mitwirkungsleistungen im vereinbarten Umfang pünktlich zu erbringen. Erfüllt der AUFTRAGGEBER eine von ihm zu erbringende Mitwirkungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der AUFTRAGNEHMER die Pflicht, den AUFTRAGGEBER auf diesen Sachstand unter Nennung der Konsequenzen (insbesondere Auswirkungen auf vereinbarte Vergütung, Termine und Fristen) unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Hierbei hat der AUFTRAGNEHMER die nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte Mitwirkungsleistung so konkret wie möglich zu beschreiben.
- 3.3 Der AUFTRAGNEHMER ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS Hard- oder Software an die Systeme des AUFTRAGGEBERS anzuschließen oder darauf zu installieren.
- 3.4 Der AUFTRAGNEHMER berichtet dem AUFTRAGGEBER in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Anforderung über den Fortgang und Status der Leistungserbringung. Sofern der AUFTRAGNEHMER erkennt, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, wird er den AUFTRAGGEBER unverzüglich über diese Tatsache sowie die Gründe dafür und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.
- 3.5 Der AUFTRAGNEHMER hat kein Zurückbehaltungsrecht an im Eigentum des AUFTRAGGEBERS stehenden Sachen.
- 3.6 Der AUFTRAGNEHMER wird in allen Versandpapieren, Rechnungen und im Schriftverkehr die Bestell- bzw. Vertragsnummern des AUFTRAGGEBERS angeben.
- 3.7 Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der AUFTRAGNEHMER, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist.
- 3.8 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht mit Blick auf Lieferungen von beweglichen Sachen, soweit sie Gegenstand der Leistung sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AUFTRAGGEBERS von gelieferten beweglichen Sachen beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der äußersten Verpackung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AUFTRAGGEBERS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim AUFTRAGNEHMER eingeht.
- 3.9 Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

4. Eingesetztes Personal, Subunternehmer und Mindestlohn

- 4.1 Der AUFTRAGNEHMER erbringt die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich und selbständig. Die Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS unterliegen keinen Weisungen des AUFTRAGGEBERS. Hat ein Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS mehrfach gegen vertragliche Pflichten verstoßen oder verfügt ein Mitarbeiter nicht über die vereinbarte und / oder erforderliche Qualifikation für die jeweilige Leistung, kann der AUFTRAGGEBER verlangen, dass dieser auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS unverzüglich gegen einen geeigneten Mitarbeiter ersetzt wird.
- 4.2 Die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teilen hiervon durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig.

Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER die Qualifikation und Geeignetheit des einzusetzenden Subunternehmers darzulegen.

- 4.3 Soweit der AUFTRAGNEHMER einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen hat (beispielsweise gemäß den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes), hat er sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer sowie die Arbeitnehmer etwaiger Subunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Auf Nachfrage des AUFTRAGGEBERS hat der AUFTRAGNEHMER durch geeignete Dokumente die Zahlung des Mindestlohnes nachzuweisen. Verstößt der AUFTRAGNEHMER gegen eine Verpflichtung zur Zahlung eines gesetzlich festgelegten Mindestlohns, stellt er den AUFTRAGGEBER von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung durch den AUFTRAGNEHMER stellt einen wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 14.1 dar, die den AUFTRAGGEBER berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

- 5.1 Der AUFTRAGNEHMER wird alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AUFTRAGGEBERS sowie sonstige Informationen und Daten, unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) über sämtliche Angelegenheiten des AUFTRAGGEBERS, welche dem AUFTRAGNEHMER von dem AUFTRAGGEBER zugänglich gemacht werden oder sonst zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht (nachfolgend zusammen „vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich behandeln.

Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere

- a. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG);
 - b. Informationen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen;
 - c. Informationen, die dem Bankgeheimnis, einem Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen und
 - d. Sonstige Informationen, die erkennbar nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind oder als vertraulich gekennzeichnet sind.
- 5.2 Der AUFTRAGNEHMER wird die vertraulichen Informationen, vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen nicht an Dritte weitergeben, gegen unbefugten Zugriff sichern und nur für den jeweiligen Vertragszweck nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für sonstige Zwecke genutzt oder verwertet, und zwar weder direkt noch unmittelbar, werden.
- 5.3 Vorbehaltlich der Regelung in dem nachfolgenden Absatz wird der AUFTRAGNEHMER Dritten vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte darüber hinaus von dem AUFTRAGNEHMER schriftlich zu verpflichten, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch gegenüber dem AUFTRAGGEBER einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER wird dies dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachweisen. Dritte sind auch mit dem AUFTRAGNEHMER gemäß §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundenes Unternehmen“) und insbesondere Subunternehmer.
- 5.4 Alle Beschäftigten und sonstigen Mitarbeiter des AUFTRAGNEHMERS, die vertrauliche Informationen zur Leistungserbringung gemäß dem vorstehenden Absatz erhalten, müssen sich –

arbeitsvertraglich oder sonstig gesondert vertraglich – schriftlich konkret verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den jeweiligen Vertragszweck zu nutzen. Der AUFTRAGNEHMER wird dies dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachweisen. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Einhaltung der von ihm übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung oder sonstigen Beschäftigung bei dem AUFTRAGNEHMER und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.

- 5.5 Nach Erledigung des verfolgten Zweckes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER alle von dem AUFTRAGGEBER erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der AUFTRAGNEHMER hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wieder beschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der AUFTRAGNEHMER in Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER die Informationen löschen statt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Soweit der AUFTRAGNEHMER gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er jedoch ausschließlich für diesen Zweck eine Kopie der vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der AUFTRAGNEHMER die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Abweichend von der in dem nachfolgenden Absatz geregelten Dauer gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieser Vereinbarung im Hinblick auf aus den vorstehend genannten Gründen nicht zurückgegebene oder nicht gelöschte vertrauliche Informationen bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort.
- 5.6 Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten für auch nach Beendigung des Vertrages fort. Insbesondere vertrauliche Informationen, die dem Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen, sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 5.7 Sofern es sich bei einer Leistung um Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handelt, werden die Parteien mit dem Vertrag die gemäß Art. 28 DSGVO erforderlichen Angaben gemäß der Anlage Datenschutz, 0112020 (veröffentlicht unter: <https://www.teambank.de/aeb/>) gesondert schriftlich vereinbaren.

6. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Ziffer 5 oder die Anlage Datenschutz

- 6.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des AUFTRAGNEHMERS gegen eine der in Ziffer 5 oder in der Anlage Datenschutz, 11/2020 genannten Pflichten wird eine Vertragsstrafe fällig, die der AUFTRAGGEBER nach billigem Ermessen festlegen kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Die Regelungen der Ziffer 5 und 6 behalten auch nach Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nicht schriftlich vereinbart, ist der AUFTRAGNEHMER nicht berechtigt, dem AUFTRAGGEBER die im Zusammenhang mit der Prüfung der Leistungsanforderung stehenden (Vor-)Leistungen zu berechnen.
- 7.2 Die vereinbarten Tagessätze beinhalten eine Arbeitsleistung von mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag. Darüberhinausgehende Arbeitsleistungen werden nicht vergütet. Geringere Arbeitsleistungen werden zeitanteilig vergütet; Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden.

-
- 7.3 Für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit – z.B. an Sonn- und Feiertagen einschließlich Bankfeiertagen – zu erbringen sind, gelten die vereinbarten Tagessätze, sofern nicht im Vorfeld durch den AUFTRAGGEBER eine anderweitige Regelung getroffen wird. Dies gilt auch für Leistungen, die nach 20.00 Uhr erbracht werden.
- 7.4 Reisezeiten und Reisekosten von und zum Einsatzort sowie Spesen werden nicht gesondert vergütet.
- 7.5 Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand vereinbart und kann der AUFTRAGNEHMER absehen, dass das geplante Mengenvolumen bzw. der vereinbarte Schätzpriß überschritten wird, wird er den AUFTRAGGEBER unverzüglich benachrichtigen. Bis zur schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS wird der AUFTRAGNEHMER die dem Schätzpriß zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten. Leistungen, die der AUFTRAGNEHMER ohne Beachtung dieser Voraussetzungen ausführt, werden vom AUFTRAGGEBER nicht vergütet.
- 7.6 Voraussetzung für die Bezahlung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Bestandteil dieser Rechnung ist die Dokumentation der vom AUFTRAGNEHMER geleisteten Arbeitszeiten. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen, ohne Abzug und nach Zugang beim AUFTRAGGEBER zur Zahlung fällig (bei Anerkennung der Rechnung), soweit individuell keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Fehler bei der Rechnung hemmen deren Fälligkeit.
- 7.7 Aufgrund der Vorgaben des Wachstumschancengesetzes sind E-Rechnungen zu übersenden. Bitte senden Sie pro Rechnung eine gesonderte E-Mail und nutzen Sie die Formate ZuGFeRD oder XRechnung. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen beim Auftragnehmer vorliegen, werden bis Ende 2026 noch PDF-Dateien akzeptiert. Anlagen zu einer Rechnung sind mit der Rechnung in einer gemeinsamen Datei zu übersenden. Leistungen sind in den auf der Bestellung angegebenen Bestelleinheiten (Tage, Stunden, Stück, etc.) abzurechnen.
- 7.8 Sollte sich künftig herausstellen, dass die auf Grundlage des Vertrages erbrachten Leistungen einem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich unterrichten und auf dessen Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.
- 7.9 Der AUFTRAGGEBER behält vom vereinbarten Preis die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Bauabzugssteuer nach § 48 EStG und Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht nach § 50a EStG) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des AUFTRAGNEHMERS an die zuständige Finanzbehörde ab (Finanzamt des AUFTRAGNEHMERS im Falle des § 48 EStG bzw. Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in den Fällen des § 50a EStG).
- 7.10 Sofern ein Verzicht auf einen Steuereinbehalt oder eine Steuerreduktion möglich ist, wird der AUFTRAGNEHMER vor Zahlung der Vergütung dem AUFTRAGGEBER eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der AUFTRAGNEHMER dies unverzüglich dem AUFTRAGGEBER mitzuteilen.
- 7.11 Wenn der AUFTRAGGEBER es versäumt hat, die zuvor bezeichneten Abzugssteuern einzubehalten und abzuführen, aber nach den geltenden gesetzlichen Regelungen diese Steuern an die Steuerbehörde für Rechnung des AUFTRAGNEHMERS zu zahlen hat, wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich erstatten, sodass dieser die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.
- 7.12 Im Ausland anfallende Steuern trägt der AUFTRAGNEHMER selbst.

7.13 Die §§ 615, 616 BGB werden ausgeschlossen.

8 Abtretung und Aufrechnung

Der AUFTRAGNEHMER ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

9 Rechte an Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechte

- 9.1 Der AUFTRAGGEBER soll in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die erstellten Arbeitsergebnisse nebst entsprechender Dokumentationen, in unveränderter oder veränderter Form zu nutzen und zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte.
- 9.2 Der AUFTRAGGEBER erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten, u.a., die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung zu vervielfältigen, auf Bild, Ton- und Datenträger zu übertragen, zu bearbeiten, umzugestalten, zu übersetzen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, vorzuführen oder in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Mitgliedern der Öffentlichkeit den Zugang an Orten und zu Zeiten ermöglicht, die sie individuell wählen. Die durch Bearbeitung, Umgestaltung oder Übersetzung geschaffenen Leistungsergebnisse dürfen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Arbeitsergebnisse und Dokumentation genutzt und verwertet werden.
- 9.3 Der AUFTRAGNEHMER räumt die jeweiligen Nutzungsrechte unmittelbar mit der Entstehung der jeweiligen Rechte dem AUFTRAGGEBER ein.
- 9.4 Der AUFTRAGGEBER ist frei, ohne Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Rechte Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 9.5 Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass im Rahmen seiner Leistungen keine Software verwendet wird, die unter einer Open Source Lizenz steht.
- 9.6 An Werken oder Werkteilen, die von dem AUFTRAGNEHMER nicht neu zu erstellen sind, sondern bei Abschluss des Vertrages bereits vorhanden und Leistungsbestandteil sind, und die im Vertrag als solche bezeichnet sind (nachfolgend "vorhandene Werke"), erhält der AUFTRAGGEBER ein einfaches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht, diese auf die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Arten zu nutzen und zu verwerten. Die Einräumung dieses Rechtes ist mit Zahlung der vereinbarten Vergütung für das vorhandene Werk abgegolten.
- 9.7 Der AUFTRAGNEHMER wird die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte, insbesondere die Rechte aus §§ 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend machen.

10 Freiheit von Rechten Dritter

- 10.1 Der AUFTRAGNEHMER steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.
- 10.2 Der AUFTRAGNEHMER stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern oder Beauftragten sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Erbringung der Leistung beteiligten Mitarbeitern oder Beauftragten nachweisen.

- 10.3 Der AUFTRAGNEHMER übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Der AUFTRAGNEHMER stellt den AUFTRAGGEBER im Hinblick auf die Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

11 Verzugsfolgen

- 11.1 Überschreitet der AUFTRAGNEHMER die vereinbarten oder zugesagten Liefer-, Ausführungs- oder Leistungstermine sowie Milestones schuldhaft, so gerät er mit Überschreitung automatisch in Verzug, ohne, dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 11.2 Im Fall des Verzuges ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, an den AUFTRAGGEBER für jeden Tag, an dem sich der AUFTRAGNEHMER in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der für die zu erbringende Leistung vereinbarten Gesamtvergütung zu bezahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe jedoch auf maximal 5 % der festgelegten Gesamtvergütung begrenzt. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig und kann abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 11.3 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann sich der AUFTRAGGEBER bis zur Schlussrechnung vorbehalten.
- 11.4 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten, insbesondere Schadensersatz wegen Verzuges, wobei eine geleistete Verzugsstrafe hierauf angerechnet wird.

12 Abnahme

- 12.1 Bei der Abnahme unterliegenden Leistungen (werkvertragliche Leistungen) hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die Abnahmefähigkeit im Sinne des § 640 BGB schriftlich mitzuteilen. § 377 HGB findet insoweit keine Anwendung. Abnahmefähigkeit besteht frühestens, wenn die Werkleistung oder der gelieferte Gegenstand, soweit sich das aus der Natur der Sache ergibt, getestet und installiert ist. Auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS sind für die Abnahmeprüfung die von ihm bereitgestellten Daten zu verwenden. Nach Erklärung der Abnahmefähigkeit durch den AUFTRAGNEHMER hat der AUFTRAGGEBER binnen einer Frist von zwei Wochen mit der Vornahme der Abnahmeprüfung zu beginnen.
- 12.2 Die bei der Abnahme festgestellten Fehler werden in einer für den AUFTRAGNEHMER nachvollziehbaren Weise dokumentiert.
- 12.3 Scheitert die Abnahme, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die Abnahmereife binnen angemessener Frist herbeizuführen und das Ergebnis dem AUFTRAGGEBER erneut zur Abnahme anzubieten, so dass die Abnahme wiederholt werden kann. Eine Wiederholung der Abnahme erfolgt, solange dies dem AUFTRAGGEBER zumutbar ist, jedoch nicht öfter als zwei Mal. Schlägt die Abnahme auch nach der letzten zumutbaren Wiederholung der Abnahmeprüfung fehl, kann der AUFTRAGGEBER nach den §§ 323 BGB und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem AUFTRAGNEHMER angemessen mindern und nach den §§ 280, 281, 283 BGB und 311a BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 12.4 Die Nutzung einer mangelbehafteten Leistung stellt keine Abnahme dar, dies gilt unabhängig von der Kenntnis des Mangels.

- 12.5 Sind für einzelne Leistungen oder in sich abgeschlossene Teile der Leistungen unterschiedliche Zeitpunkte für die Fertigstellung vereinbart, beschränkt sich die Abnahmeprüfung jeweils auf die Teilleistung (Teilabnahme). Sofern es für den Erfolg der geschuldeten Leistung auf das Zusammenwirken einzelner Teilleistungen ankommt, wird bei der Abnahme der letzten Teilleistung durch eine Abnahmeprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Teilleistungen festgestellt (Endabnahme).

13 Versicherung

Der AUFTRAGNEHMER trägt dafür Sorge, dass mögliche Schäden, die dem AUFTRAGGEBER bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen entstehen können, ausreichend versichert sind. Der AUFTRAGNEHMER wird auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS den bestehenden Versicherungsschutz nachweisen.

14 Kündigung

- 14.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB außerordentlich zu kündigen. Der AUFTRAGGEBER kann insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn der AUFTRAGNEHMER gegen die Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen verstößt.
- 14.2 Ein Dienstvertrag kann von dem AUFTRAGGEBER unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Kündigungsrechte anderer Vertragsarten bleiben hiervon unberührt.
- 14.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15 Höhere Gewalt

- 15.1 Findet die in den Einzelverträgen vereinbarte Leistung auf Grund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen. Erbrachte oder auf Grund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten. Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass (i) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, es (ii) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 15.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 1 lit. (i) und lit. (ii) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (iii) tatsächlich erfüllt ist. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie, (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, (iv) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung, (v) Pest, Epidemien, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis, (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung

von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie oder (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

- 15.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 1 lit. (i) und lit. (ii) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (iii) tatsächlich erfüllt ist. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie, (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, (iv) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung, (v) Pest, Epidemien, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis, (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie oder (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 15.4 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich (spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Ereignisses aus Abs. 2) mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.
- 15.5 Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Absatz 3 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere unverzüglich im Sinne von Abs. 3 Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
- 15.6 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.

16 Organgeschäft

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Organgeschäft im Sinne des § 15 KWG vorliegt. Sollte sich dies im Laufe der Vertragsbeziehungen ändern, wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER unverzüglich informieren. Gemäß § 15 Abs. 6 Gesetz über das Kreditwesen (KWG) werden nicht nur Kredite, sondern alle weiteren Geschäfte in den Anwendungsbereich der Organkreditvorschriften mit einbezogen (sog. Organgeschäfte). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) legt den Anwendungsbereich sehr weit aus.

Danach fallen grundsätzlich alle Arten von Verträgen (z.B. Kaufverträge, Dienstverträge, Werkverträge, etc.) in den Anwendungsbereich der Organkreditvorschriften. Organgeschäfte sind u.a. nicht nur die mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands und den Prokuristen (sowie zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigtem Handlungsbevollmächtigtem) der TeamBank AG sondern auch die mit den jeweiligen Eltern, Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern der Organe geschlossenen Geschäfte. Weiterhin gehören dazu Geschäfte mit Unternehmen, in denen ein Mitglied des Aufsichtsrats der TeamBank als gesetzlicher Vertreter (z.B. Vorstand oder Geschäftsführer) oder als Prokurist tätig ist bzw. Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrats als Gesellschafter beteiligt ist.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 17.2 Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des AUFTRAGGEBERS. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist ebenfalls der Unternehmenssitz des AUFTRAGGEBERS.
- 17.3 Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB oder der fortgeschrittenen elektronischen Form im Sinne des § 127 Abs. 3 BGB. Das gilt auch für diese Klausel und den Verzicht auf diese Formbestimmung. Im Fall der Schriftform sind § 127 Abs. 2 und 3 BGB abbedungen. Im Fall der elektronischen Form im Sinne des § 127 BGB Abs. 3 finden die Abbedingungen keine Anwendung. Die Textform (E-Mail) ist ausgeschlossen. Der AUFTRAGNEHMER wird die Firma und das Logo des AUFTRAGGEBERS sowie aller mit ihm verbundenen Unternehmen nicht ohne die schriftliche Einwilligung des AUFTRAGGEBERS als Referenzkunden verwenden.
- 17.4 Der AUFTRAGGEBER erwartet, dass der AUFTRAGNEHMER im Rahmen seines Geschäftsbetriebs sowie insbesondere bei der Leistungserbringung ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte - wie in Anlage „Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe“ (veröffentlicht unter: <https://www.teambank.de/aeb/>) näher ausgeführt - berücksichtigt. Darüber hinaus wird der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER gegebenenfalls einen "Fragebogen für Lieferanten der DZ BANK Gruppe" zur Verfügung stellen, wobei der AUFTRAGGEBER in diesem Fall erwartet, dass der AUFTRAGNEHMER den ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen an den AUFTRAGGEBER übermittelt. Etwaige weitergehende, schriftliche Vereinbarungen oder Erklärungen der Vertragsparteien werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.